

# Reglement über die Benützung der Zivilschutzanlage Steinmättli (Benützungsreglement ZSA)

vom 12. Dezember 2005<sup>1</sup>

---

Der Gemeinderat von Stans,  
gestützt auf Art. 82 der Kantonsverfassung und in Ausführung von Art. 87 Ziff. 2 des Gemeindegesetzes,  
beschliesst:

## I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

### Art. 1 Zweck

Das Benützungsreglement der Zivilschutzanlage Steinmättli (ZSA) regelt die Bedingungen für einen geordneten Betrieb und legt den Gebührentarif fest.

### Art. 2 Gleichstellung

Um der sprachlichen Gleichstellung zu entsprechen, sind bei allen Personenbezeichnungen bzw. bei allen Bezeichnungen, welche Frauen und Männer betreffen können, beide Geschlechter gemeint.

### Art. 3 Aufsicht, Organisation und Verwaltung

<sup>1</sup> Der Gemeinderat ist oberstes Aufsichtsorgan. Er ist insbesondere zuständig für die Änderung des Benützungsreglements und des Gebührentarifs sowie für die Erledigung von Beschwerden.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat überträgt die Verwaltung der ZSA der Liegenschaftenkommission.

<sup>3</sup> Der Liegenschaftenkommission obliegt der Vollzug dieses Benützungsreglements. Sie hat namentlich folgende Aufgaben:

1. Erstellen des Belegungsplanes für die Benützung
2. Erteilen von Bewilligungen für die Benützung
3. Kontrolle der Benützung
4. Einfordern der Gebühren
5. Organisation des Unterhaltes der ZSA gemäss Vereinbarung mit dem Amt für Bevölkerungsschutz, Kommando Zivilschutzorganisation vom 1. Januar 2004
6. Erstellen des jährlichen Budgets zuhanden des Gemeinderates

<sup>4</sup> Der Quartiermeister der Gemeinde Stans (QM) übt die unmittelbare Aufsicht über die ZSA aus und ist verantwortlich für den Unterhalt und die Übergabe/Rücknahme. Er kann diese Aufgaben an den Anlagewart und an den Hauswart der ZSA delegieren.

## II. BELEGUNGEN

### Art. 4 Benützungsrecht

Die Räumlichkeiten der ZSA stehen in erster Linie dem Amt für Bevölkerungsschutz zur Verfügung (Vereinbarung vom 1. Januar 2004). Im Weiteren steht die Anlage den öffentlich-rechtlichen Körperschaften, dem Militär, den einheimischen Vereinen, Gruppen, Organisationen und Personen zur Verfügung. Die Benützung der Anlage wird auch Auswärtigen gestattet. Grundlage dazu bildet das Gesuch / die Vereinbarung betreffend der Benützung der ZSA. Bei einem Ernstfall wird die Anlage durch die Zivilschutzorganisation übernommen. Allfällige Belegungen sind dann aufgehoben.

### Art. 5 Benützung

<sup>1</sup> Gesuche um Benützung der Anlage sind der Liegenschaftenkommission bis spätestens vier Wochen vor dem Benützungsdatum einzureichen.

<sup>2</sup> Der Zuschlag der Benützung der Anlage erfolgt nach der Reihenfolge des Eingangs der Gesuche.

<sup>3</sup> Der QM führt laufend den Belegungsplan.

<sup>4</sup>Für spezielle Anlässe in der ZSA behält sich die Liegenschaftenkommission vor, mit dem Veranstalter eine schriftliche Vereinbarung mit zusätzlichen Auflagen abzuschliessen.

### **III. BENÜTZUNGSBEDINGUNGEN**

#### **Art. 6 Orientierung**

Der Benützer trägt gegenüber der Liegenschaftenkommission die Verantwortung. Er ist verpflichtet, den Inhalt dieses Benützungsreglements den Mitbenutzern bekannt zu geben.

#### **Art. 7 Aufsicht, Übernahme, Rückgabe**

Für jeden Anlass ist durch den Benützer eine Person zu bestimmen, die gegenüber der Liegenschaftenkommission für einen geregelten Betrieb sowie die Übernahme und Rückgabe der beanspruchten Räumlichkeiten und deren Einrichtungen verantwortlich ist. Der Übernahme- und Rückgabetermin ist mit dem QM zu vereinbaren.

#### **Art. 8 Sorgfaltspflicht**

<sup>1</sup>Die ZSA inklusive Installationen, technische Einrichtungen und Mobilien sind mit Sorgfalt zu behandeln und sauber zu halten. Beschädigte oder verloren gegangene Einrichtungs- und Inventargegenstände werden dem Verursacher in Rechnung gestellt.

<sup>2</sup>Sämtliche technischen Einrichtungen dürfen nur vom QM oder von instruierten Personen bedient werden.

<sup>3</sup>Die Verwendung von Geräten wie Lampen, Kocher, Öfen usw., die mit flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen betrieben werden, ist in der gesamten Anlage strengstens verboten.

<sup>4</sup>Das Anbringen von Vorrichtungen und Dekorationen jeglicher Art ist untersagt. Ausnahmen kann nur der QM gestatten.

<sup>5</sup>Der Benützer ist verantwortlich, dass alle Personen in der Anlage die Brandbekämpfungsmassnahmen und Notausgänge kennen.

<sup>6</sup>Dem Benützer werden für das selbstständige Öffnen und Schliessen der Anlage Schlüssel abgegeben. Bei Verlust eines Schlüssels ist umgehend der QM zu informieren. Die Kosten für die Aktualisierung des Schliesssystems gehen zu Lasten des fehlbaren Veranstalters.

<sup>7</sup>Die angeschlagenen Hinweise sind einzuhalten.

#### **Art. 9 Ordnung / Reinigung**

Die Räume und Anlagen sind nach jeder Benützung in sauberem und ordentlichem Zustand zu verlassen. Die Rückgabe erfolgt nach Weisung des QM. Seine Instruktionen sind für den Benützer verbindlich. Bei Differenzen zwischen Benützer und QM entscheidet die Liegenschaftenkommission. Für die jährliche Grundreinigung ist der QM verantwortlich.

#### **Art. 10 Mobiliar / Betriebseinrichtungen**

Das Mobiliar und die Betriebseinrichtungen sind gemäss den Anschlägen in den jeweiligen Räumen zu übergeben.

#### **Art. 11 Küche / Abfall**

<sup>1</sup>Das Inventar der Küche wird mit einem vom Benützer unterzeichneten Protokoll festgehalten.

<sup>2</sup>Die Reinigung der Küche ist ausschliesslich Sache des Benützers.

<sup>3</sup>Reinigungs- und Betriebsmaterial werden von der Gemeinde zur Verfügung gestellt.

<sup>4</sup>Eine allenfalls erforderliche Nachreinigung erfolgt auf Kosten des Benützers.

<sup>5</sup>Die Entsorgung recycelbarer Abfälle hat über die Gemeindesammelstelle zu erfolgen.

<sup>6</sup>Speiseabfälle sind separat zu entsorgen.

<sup>7</sup>Der übrige Hauskehricht ist mittels Kehrichtsäcken in den dafür vorgesehenen Containern zu entsorgen.

**Art. 12 Rauchverbot**

In der gesamten ZSA ist das Rauchen untersagt.

**Art. 13 Parkplätze**

Autos, Mopeds und Velos sind auf den bezeichneten öffentlichen Parkplätzen abzustellen. Der Zugang zur Tiefgarage ist frei zu halten. Mopeds und Velos dürfen nicht in der Einfahrt abgestellt werden.

**Art. 14 Rücksicht auf Anwohner**

Es ist darauf zu achten, dass Anwohner der ZSA durch den Betrieb und Fahrzeugverkehr nicht unnötig belästigt werden. Für grössere Veranstaltungen kann die Liegenschaftenkommission Lärmimmissions-Auflagen festlegen und entsprechende Massnahmen anordnen. Die Nachtruhe von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr ist einzuhalten.

**IV. BENÜTZUNGSgebÜHREN**

**Art. 15 Gebühren / Annullationen**

- 1 Die Benützungsgebühren werden im Gebührentarif geregelt (Anhang 1).
- 2 Grundsätzlich gebührenfrei ist die Benützung der Anlage für:
  - die Zivilschutzorganisation (Art. 18 der Vereinbarung vom 1. Januar 2004)
  - durch den Gemeinderat unterstützte Anlässe (z.B. Stanser Musiktage, Weihnachtsmarkt usw.)
  - Anlässe, die der Jugendförderung dienen
- 3 Gebührenpflichtig ist die Benützung für:
  - das Amt für Bevölkerungsschutz zu Ausbildungszwecken (Art. 17 der Vereinbarung vom 1. Januar 2004)
  - das Militär (Verrechnung nach Verwaltungsreglement)
- 4 Alle übrigen Benützungen werden nach dem Gebührentarif verrechnet.
- 5 Für widerrufene, bereits bewilligte Benützungen werden die Annullierungskosten pro Reservation prozentual von der Benützungsschädigung in Rechnung gestellt:

- bei Annullierung 8 Wochen vor der Veranstaltung	20 %
- bei Annullierung 4 Wochen vor der Veranstaltung	40 %
- bei Annullierung 2 Wochen vor der Veranstaltung	60 %
- bei noch späterer Annullierung	80 %
- bei unentschuldigtem Fernbleiben	100 %

(max. Fr.1'000.–)

**V. HAFTUNG**

**Art. 16 Personen- und Sachschäden**

1 Der Benützer haftet gegenüber der Gemeinde Stans für alle Schäden, die nachweisbar an Gebäuden, Bodenbelägen, Mobiliar, Geräten, Anlagen und Inventar verursacht wurden. Allfällige Beschädigungen sind unverzüglich dem QM zu melden.

2 Allfällige Schäden dürfen nur nach Absprache mit der Liegenschaftenkommission durch Fachleute behoben werden.

3 Für Personen- und Sachschäden lehnt die Politische Gemeinde Stans jede Haftung ab, soweit sie nicht im Gesetz zwingend vorgeschrieben ist.

**Art. 17 Diebstähle**

Für Diebstähle wird von der Politischen Gemeinde Stans keine Haftung übernommen.

**Art. 18 Versicherungspflicht**

Der Benützer hat für die notwendigen Versicherungsabschlüsse besorgt zu sein.

## VI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

### Art. 19 Missachtung des Benützungsreglements

Bei Verstössen gegen dieses Benützungsreglement oder gegen Anordnungen der Liegenschaftenkommission, des Hauswartes sowie des QM kann eine erteilte Bewilligung durch die Liegenschaftenkommission zeitlich beschränkt oder ganz entzogen werden.

### Art. 20 Beschwerden

<sup>1</sup> Gegen alle Entscheide und Verfügungen der Liegenschaftenkommission aufgrund dieses Benützungsreglements kann beim Gemeinderat Stans innert 20 Tagen seit Zustellung des Entscheides oder der Verfügung schriftlich und begründet Beschwerde erhoben werden.

<sup>2</sup> Gegen alle Verfügungen und Entscheide des Gemeinderates kann innert 20 Tagen beim Regierungsrat schriftlich und begründet Beschwerde erhoben werden.

### Art. 21 Inkrafttreten

<sup>1</sup> Dieses Reglement und spätere Änderungen unterstehen dem fakultativen Referendum gemäss Art. 77 der Kantonsverfassung und Art. 87 des Gemeindegesetzes.

<sup>2</sup> Es tritt auf den 1. Januar 2006 in Kraft, unter Vorbehalt des unbenützten Ablaufs der Referendumsfrist und unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Regierungsrat.<sup>1</sup>

<sup>3</sup> Sämtliche widersprechenden Erlasse sind auf diesen Zeitpunkt hin aufgehoben.

Stans, 12. Dezember 2005

Namens des Gemeinderates Stans

Der Gemeindepräsident:  
*M. Achermann*

Der Gemeindeschreiber:  
*H. Zeder*

Anhang 1: Gebührentarif

<sup>1</sup> A 2005

## **Anhang 1**

zum Reglement über die Benützung der Zivilschutzanlage Steinmättli  
(Benützungsreglement ZSA)

### **GEBÜHRENTARIF**

#### **Übernachtungen:**

(ohne Militär und Zivilschutz)

- pro Liegeplatz und Nacht Fr. 8.–
- Küche 1. Tag Fr. 200.–
- ab 2. Tag je Fr. 50.–
- Die Stromkosten für die Heizung werden gemäss Zähler und Ortstarif verrechnet.
- In den Gebühren sind die administrativen Kosten sowie die Kosten für Betriebsmittel und die Abfallgebühren inbegriffen.
- Für spezielle Veranstaltungen legt der Gemeinderat eine angemessene Benützungsgebühr fest.
- Im Übrigen kann die Liegenschaftenkommission für gemeinnützige oder kulturelle Veranstaltungen die Gebühren ganz oder teilweise erlassen.